

Gemeinderat

Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 28. Juni 2020

Der Gemeinderat Wolhusen,
gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung (GO) vom 26. November 2017, §§ 18 ff. des Stimmrechtsgesetzes (StRG) vom 25. Oktober 1988 sowie § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19) vom 24. März 2020, beschliesst:

Am **Sonntag, 28. Juni 2020**, findet in der Gemeinde Wolhusen die Gemeindeabstimmung über folgende Vorlagen statt:

- **Jahresbericht 2019**
- **Genehmigung Bebauungsplan Stampfelstrasse**

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft nach Art. 398 ZGB stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 23. Juni 2020 ihren politischen Wohnsitz in Wolhusen geregelt haben. Das Stimmregister wird am Dienstag, 23. Juni 2020, 17:00 Uhr, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.

Die Abstimmungsunterlagen sind so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor der Gemeindeabstimmung im Besitz aller Stimmberechtigten sind. Die Akten zu der Abstimmungsvorlage liegen bei der Gemeinde, Zentrale Dienste, zur Einsicht auf und sind unter www.wolhusen.ch/gemeindeverwaltung/zentrale_dienste publiziert. Gestützt auf § 7 Abs. 2 der kantonalen Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19) vom 24. März 2020 findet vor der Urnenabstimmung keine Orientierungsversammlung statt.

Die persönliche Stimmabgabe kann am Abstimmungstag von 10:00 – 11:00 Uhr an der Urne in der Eingangshalle des Gemeindehauses vorgenommen werden.

Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt der Abstimmungsunterlagen möglich. Die Anleitung auf der Rückseite des Stimmrechtsausweises ist zu beachten. Das Zustell- und Rücksendekuvert kann entweder per Post an die aufgedruckte Adresse gesendet oder direkt in den Briefkasten beim Haupteingang des Gemeindehauses eingeworfen werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeit eintrifft. Die briefliche Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 – 69 StRG.

Dieser Beschluss ist in den Medien sowie durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Wolhusen, 6. Mai 2020

Gemeinderat Wolhusen